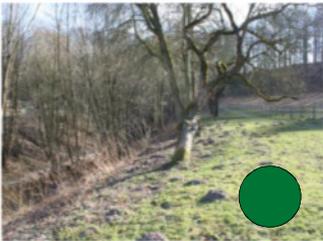


Kumulierte Verteilung der Randstreifenkategorien



flächig Wald/Sukzession



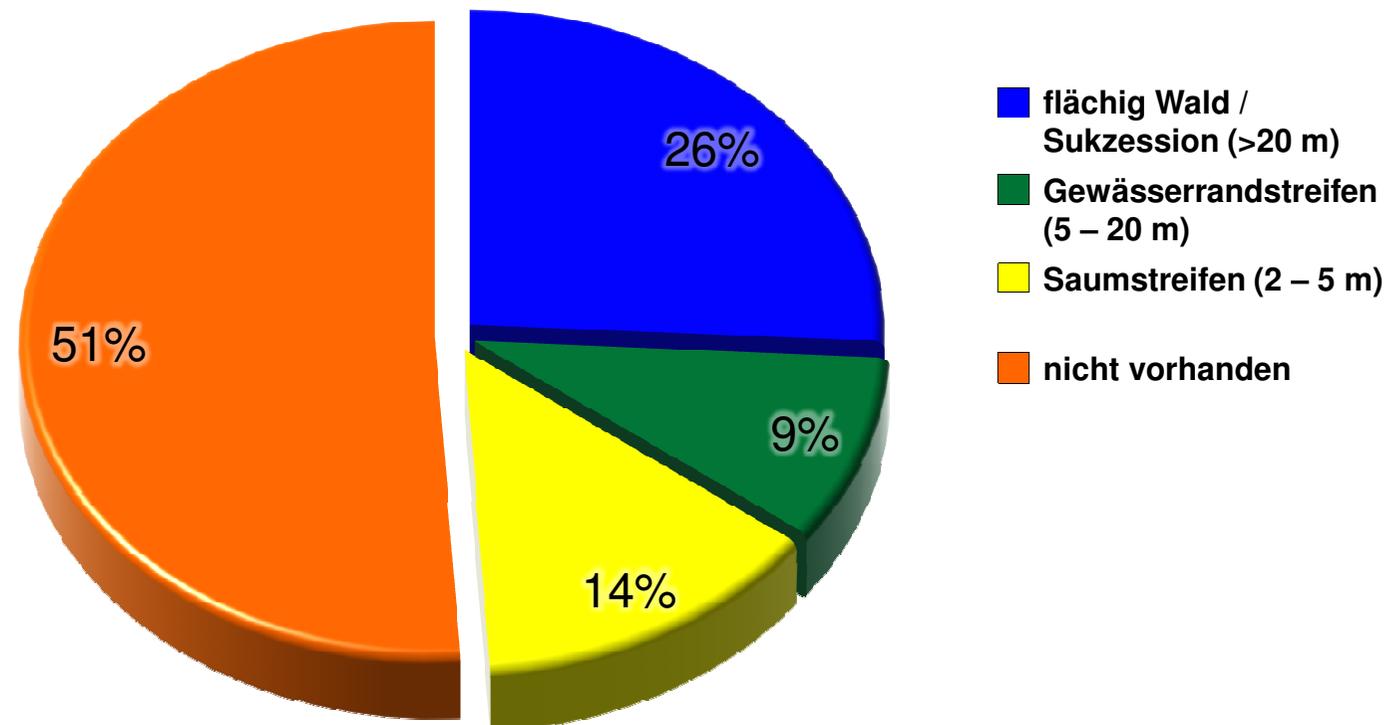
Gewässerrandstreifen 5 – 20 m



Saumstreifen 2 – 5 m



nicht vorhanden



Betrachtet sind ca. 6427 km kartierte unverrohrte Lauflänge des berichtspflichtigen Gewässernetzes mit 12.855 km Uferlänge (Stand Juli 2016)

Randstreifenverteilung in M-V



flächig Wald/Sukzession



Gewässerrandstreifen 5 – 20 m

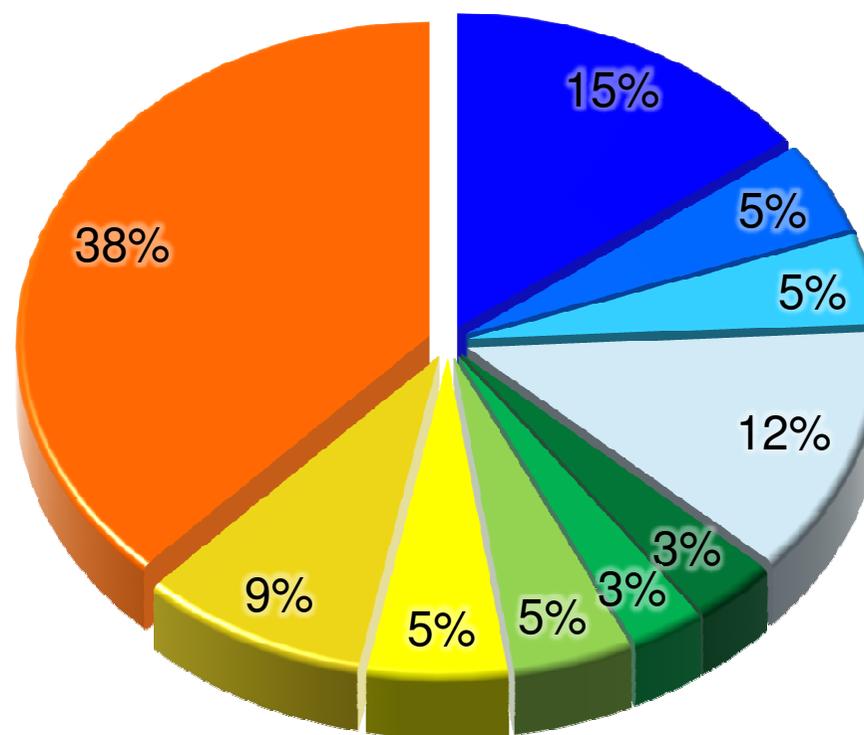


Saumstreifen 2 – 5 m



nicht vorhanden

Zusammensetzung und Anteile der beidseitigen Randstreifenverteilung



Betrachtet sind ca. 6427 km kartierte unverrohrte Lauflänge des berichtspflichtigen Gewässernetzes (Stand Juli 2016)

Kumulierte Verteilung der Randstreifenkategorien



flächig Wald/Sukzession



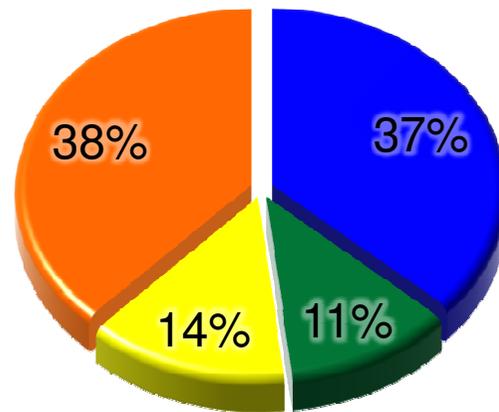
Gewässerrandstreifen 5 – 20 m



Saumstreifen 2 – 5 m

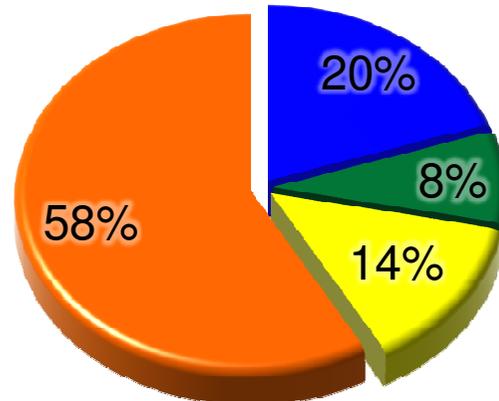


nicht vorhanden



Natürliche Wasserkörper

→ Ziel: Guter ökologischer Zustand
(4.540 km Ufer*)



erheblich verändert/künstliche Wasserkörper

→ Ziel: Gutes ökologisches Potential
(8.315 km Ufer*)

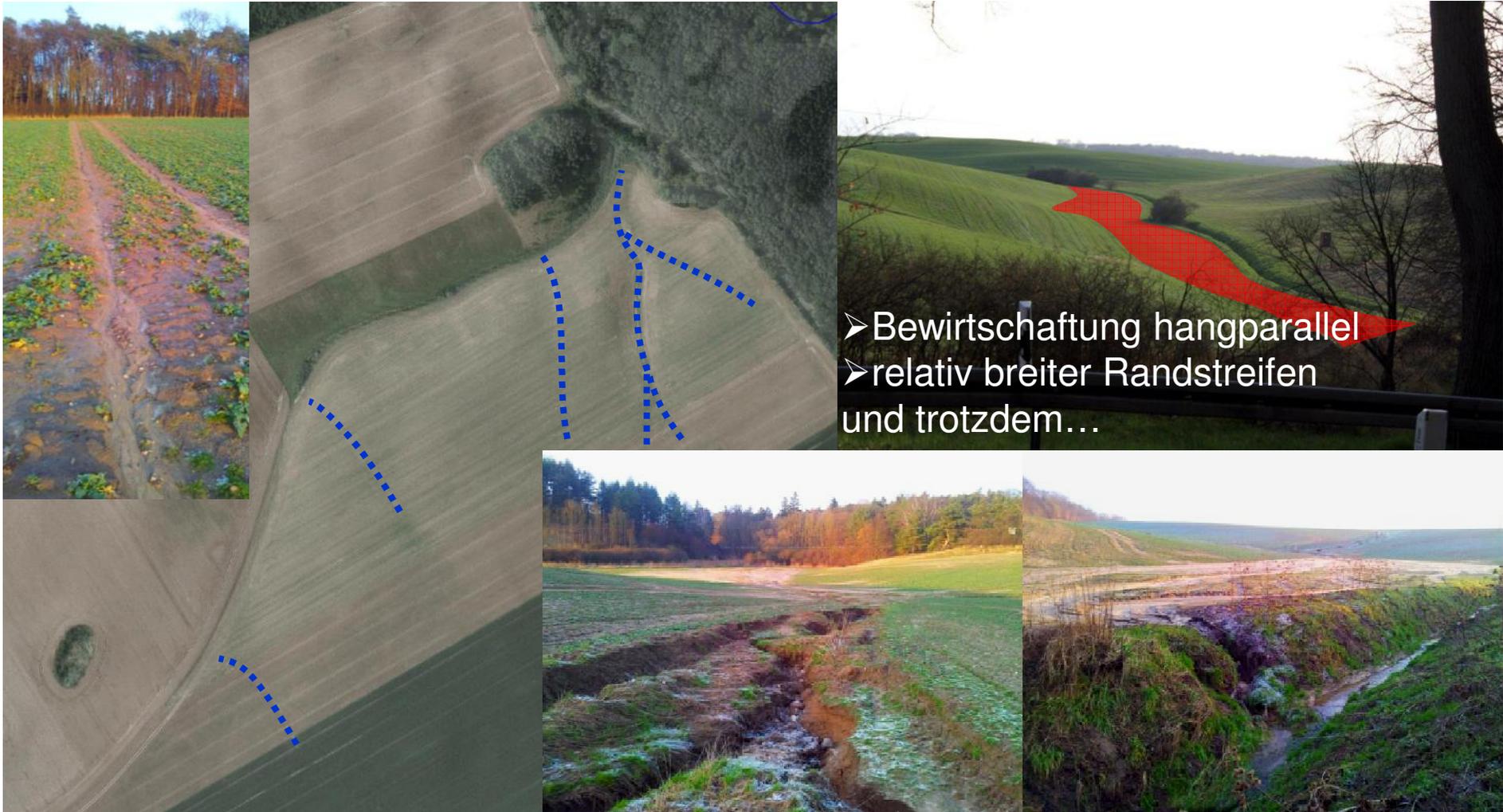
- flächig Wald / Sukzession (>20 m)
- Gewässerrandstreifen (5 – 20 m)
- Saumstreifen (2 – 5 m)
- nicht vorhanden

*Betrachtet sind ca. 6427 km kartierte unverrohrte Lauflänge des berichtspflichtigen Gewässernetzes mit 12.855 km Uferlänge (Stand Juli 2016)

Ackerabschwemmung



Ackerabschwemmung



Randstreifen \leftrightarrow Entwicklungsraum

		
	<h2>Gewässerrandstreifen</h2>	<h2>Entwicklungsraum</h2>
<p>Vorteil</p>	<ul style="list-style-type: none"> • gewisser Schutz vor Einträgen • Distanz zur Nutzfläche • förderfähig (LW) • temporär (LW) • Eigentumsverhältnisse bleiben (LW) • Gewässerunterhaltung uneingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> • „Rundum“-Schutz vor Einträgen • Entwicklungsraum • Strukturentwicklung im FG möglich • Lebensraum, Biotopverbund • Beschattung, Kühlung • i.d.R. eigenes Flurstück → dauerhaft
<p>Nachteil</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur temporär (Umwelt) • bürokratischer Aufwand • verbessert keine Sohl- und Uferstruktur • Schutzfunktion unvollständig • Flächenumbruch erhöht Nährstoffausträge 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhaft (LW?) • Flächenverlust (LW) • Beschattung von Ackerrändern • erschwerte Gewässerunterhaltung • Ausbreitung von „Un“kräutern

Flächenbedarf

im berichtspflichtigen Gewässernetz

Beispiel: Randstreifen 2 x 5 m an erheblich verändert/künstlichen Gewässern
und 2 x 10 m an natürlichen Gewässern

	erheblich verändert / künstliche WK		natürliche WK	
Zielbreite	2x5 m		2x10 m	
Randstreifen	Lauf­länge beidseitig	Flächenbedarf	Lauf­länge beidseitig	Flächenbedarf
ohne	4.832 km	2.416 ha	1.724 km	1.724 ha
2m – 5m	1.722 km ¹⁾	345 ha	627 km ²⁾	313 ha
gesamt		2.761 ha		2.037 ha

¹⁾ Erweiterung um im Mittel 2 m auf 5 m; ²⁾ Erweiterung um 5 m auf 10 m

Gesamtbedarf rund 4.800 ha

→ entspricht <0,4 % der Landwirtschaftlich genutzten Fläche 2014 in M-V

Landwirtschaftlich genutzten Fläche 2014 in M-V 1.340.300 ha (Statistisches Datenblatt 2015)

- 4.800 ha sind hiernach ein minimaler Bedarf für berichtspflichtige unverrohrte Gewässerabschnitte.
- Randstreifen für Entrohrungen berichtspflichtiger Gewässer kommen hinzu.
- Für Stoffeinträge sind alle Fließgewässer relevant → Randstreifen sind auch am wesentlich längeren nicht berichtspflichtigen Gewässernetz sinnvoll.
- Zur Entwicklung von Gewässerstrukturen müssen die Randstreifen dauerhaft sein.
- Flächenbereitstellung kann von privaten oder öffentlichen Flächen erfolgen.
Insbesondere Privatflächen sind verlustfrei auszugleichen.



► Anlage von Randstreifen nach Strukturelementerichtlinie (5-20 bzw. 5-30m):

- Gewässerrandstreifen (nur Fließgewässer)
- Erosionsschutzstreifen
- Einjährige und mehrjährige Blühstreifen und –flächen

zeitlich begrenzt

► Feststellung der beihilfefähigen Flächen nach Artikel 32 Abs. 2 VO 1307/2013

Beihilfe für Flächen, die aufgrund von Maßnahmen oder eingetretenen Naturzuständen, die der Umsetzung von Natura 2000 oder WRRL dienen, nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können.

► Greening

- Pufferstreifen 1-20 m

zeitlich begrenzt



▶ Flächenverfügbarmachung zur Umsetzung von WRRL-Maßnahmen

- Flächenkauf
- Entschädigung (Pacht, Prämien)
- Grunddienstbarkeit

▶ Flächentausch wertgleich

- freiwilliger Flächentausch
- Bodenordnungsverfahren

▶ Ausgleichsmaßnahme

- innerbetrieblich
- Ökokonto

- Gewässerrandstreifen sind unabdingbar für den Gewässerschutz
- Unterschiedliche landwirtschaftliche Randstreifenprogramme dienen dem Schutz vor Einträgen sind aber nur temporär und ziehen einen teils hohen bürokratischen Aufwand nach sich. Ökologisch relevante Gewässerstrukturen werden dabei kaum aufgewertet.
- Beschränkung auf WRRL-berichtspflichtiges Netz nicht sinnvoll, da Stoffeinträge besonders auch in den oberen Teilen der Einzugsgebiete (kleine Gewässer, Oberläufe) geschehen.
- Eine einheitliche Regelung wäre für den Landwirt eine wichtige Hilfestellung bei der Einhaltung der vielen unterschiedlichen Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts.

- Randstreifen als Bestandteil eines Gehölz bestandenen Gewässerentwicklungsraumes entsprechen eher den Schutz- und Lebensraumfunktionen naturnaher Fließgewässerufer und sind zur gleichzeitigen Strukturverbesserung anzustreben.
- Eine unbefristet festgesetzte verbindliche Randstreifenregelung schafft Planungssicherheit für Landwirtschaft und Naturschutz und ermöglicht eine langfristig naturnahe Entwicklung.
- Flächenbereitstellung darf nicht zu Lasten Dritter gehen!





- Nutzen Sie die bestehenden Möglichkeiten zur Anlage von Uferrandstreifen zum Schutz der Gewässer
- Gehen sie sorgsam mit Dünger und Pflanzenschutzmitteln um und nutzen austragsminimierende Maßnahmen entsprechend der Landwirtschaftsberatung
- Zeigen Sie Sich offen im Fall konkreter Flächenanfragen insbesondere zu Möglichkeiten eines Flächentausches bei Renaturierungsmaßnahmen
- **Die Ziele der WRRL schaffen wir nur gemeinsam!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!